

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bürgermeister/in**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.09.2023

Beschluss-Nr.: 388-(VII.)/2023

Gegenstand der Vorlage:
Anerkennungsbeschluss über die Leitlinie der Stadt Haldensleben zum umweltverträglichen Ausbau und Gestaltung von Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (Solar-Leitlinie)

Gesetzliche Grundlage:

§ 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB)
§§ 2 und 4 Nr. 3 Erneuerbare Energien Gesetz 2023 (EEG 2023)
§ 1 Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächen-Anlagenverordnung - FFAVO)

Begründung:

Der Klimawandel und seine Folgen machen die Dringlichkeit des Handelns zur konsequenten Umsetzung der Energiewende überdeutlich. Im Bundes-Klimaschutzgesetz sind die angestrebten Ziele der Bundesregierung, einen Beitrag zur Dekarbonisierung zu leisten und die Nutzung der erneuerbaren Energien als Hauptanteil an der Energieversorgung, verankert. Bis 2045 hat sich die Bundesrepublik Deutschland zum Ziel gesetzt, treibhausneutral zu werden. Als Zwischenschritte sind Treibhausgasminderungsziele von 65 Prozent bis 2030 bzw. 88 Prozent bis 2040 gegenüber 1990 vorgesehen.

Mit der Verabschiedung des landeseigenen Klima- und Energiekonzeptes hat das Land Sachsen-Anhalt die verstärkte Notwendigkeit und Dringlichkeit aufgezeigt, sich den aktuellen Herausforderungen des Klimawandels zu stellen. Mittels entsprechender Maßnahmen und Zielen will die Landesregierung eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik im Sinne des Klimaschutzes etablieren und somit einen Beitrag zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens leisten. Zur Erfüllung des 2045-Klimaschutzzieles der Bundesregierung sieht der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien 2021 – 2026 für das Land Sachsen-Anhalt u.a. vor, den Ausstoß von Treibhausgasen bis zum Jahr 2026 um 5,65 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent zu reduzieren.

Zur Erreichung der Ziele bedarf es u.a. einer massiven Beschleunigung des Zubaus an erneuerbaren Energien. Gemäß § 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) sind für die Bundesrepublik Deutschland konkrete Ausbaupfade für die wichtigsten erneuerbaren Energieträger festgelegt. Zu dem wichtigsten erneuerbaren Energieträger zählt neben der Windenergie (§ 4 Nr. 1 EEG 2023) vor allem die Solarenergie (§ 4 Nr. 3 EEG 2023). Wie die Nutzung der konventionellen Energieträger, ist auch die Nutzung von erneuerbaren Energien mit der Neuinanspruchnahme von Flächen sowie verschiedener Nutzungskonkurrenzen verbunden.

Freiflächensolaranlagen, auch Solarparks genannt, werden abseits von Siedlungsgebieten errichtet und sind aufgrund ihrer erheblichen Flächeninanspruchnahme in der Regel als raumbedeutsam einzustufen. Die Raumbedeutsamkeit einer Anlage geht ab einer Anlagengröße von ca. 2 Hektar aus. Die erwartete Zunahme von künftig zu errichtenden und zu betreibenden raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen stellt die Stadt Haldensleben vor neue städtebauliche Herausforderungen. Eine wesentliche Rolle spielten dabei die Länderöffnungsklausel (§ 37c EEG 2023) und die vom Land Sachsen-Anhalt freigegebenen „benachteiligten Gebiete“ (Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO)), die Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit sog. Niedrigertragsböden ermöglichten, so dass der größte Teil der Solarparks aller Voraussicht nach auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebaut werden wird. Die Errichtung und Nutzung von Freiflächensolaranlagen ist mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt verbunden.

Bei der Stadt Haldensleben sind in den vergangenen Monaten eine hohe Anzahl an Anfragen nach geeigneten Standorten zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen eingegangen. Zum größten Teil beziehen sich die Projektvorschläge bereits auf konkrete Flächen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Neben der Anzahl der Anfragen ist es insbesondere auch die Größe der jeweiligen Projekte, die auch aus raumordnerischer Sicht eine planerische Steuerung auf kommunaler Ebene zwingend erforderlich macht. Die Stadt Haldensleben befürwortet und unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien, sieht sich aber auch in der Pflicht den Ausbau möglichst gesellschafts-, umwelt- und raumverträglich zu gestalten. Freiflächenanlagen sollten so geplant werden, dass sie einen positiven Beitrag zu Klimaschutz, Biodiversität, Natur- und Umweltschutz sowie der ländlichen Entwicklung leisten.

Die vorliegende Leitlinie zum umweltverträglichen Ausbau und Gestaltung von Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen dient der Stadt Haldensleben als Orientierungshilfe in Bezug auf die Standortwahl, die Planung und die Gestaltung von Freiflächensolaranlagen in der Bauleitplanung und den Unternehmen der Solarwirtschaft als Handlungsempfehlungen zum Ausbau der Solarenergie. Die Leitlinie definiert Flächen, die zur Gewinnung von Solarenergie geeignet sind (siehe Anlage 2) und Flächen, die von Freiflächensolaranlagen freizuhalten sind.

Ziel ist es, neben der energetischen Nutzung der Solarenergie, auch die vielfältigen Optionen zur Verbesserung der Biodiversität gezielt zu adressieren. Gerade in der Feldflur befindet sich die Biodiversität heute in extremer Bedrängnis, sodass es geboten ist, bei Freiflächensolaranlagen die dem Naturraum entsprechenden Möglichkeiten großzügig zu aktivieren. Solarparks können auf zuvor intensiv bewirtschafteten Ackerflächen bei extensiver Unterhaltungspflege zu einer Verbesserung des ökologischen Zustands der Flächen führen. Im Gegensatz dazu können sie auf extensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandstandorten zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume von seltenen und geschützten Arten führen. Insgesamt ist darauf zu achten, dass negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden werden. Die Auswirkungen einer Freiflächensolaranlage auf Natur und Landschaft können sehr unterschiedlich sein und letztlich immer nur anhand des Einzelfalls beurteilt werden. Dies ist ebenfalls Voraussetzung, um die Akzeptanz dieser Anlagen in der Bevölkerung zu erhalten und zu stärken.

Die Änderungsanträge aus dem Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten vom 31.05.2023, sowie die Änderungsanträge aus den Ortsratssitzungen Uthmöden vom 15.06.2023 und Satuelle vom 21.06.2023 und von der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Rahmen der Stadtratssitzung am 22.06.2023 wurden im gemeinsamen Austausch am 25.07.23 und 22.08.2023 diskutiert und beraten und die Leitlinie dementsprechend angepasst.

Die hier vorliegende Solar-Leitlinie (Stand 23.08.2023) ist als städtebauliches Konzept i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu verstehen, welches gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung zukünftiger Bauleitplanungen einbezogen wird. Bei den Empfehlungen der Leitlinie handelt es sich nicht um eine rechtlich bindende Vorgabe. Gesetze oder Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

| | | | |
|---|-----------------|------------------|-----------------------------|
| Ausschuss | am: | | Abstimmungsergebnis |
| Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten | 31.05.2023 | mit Änderungen | Ja 4/ Nein 2/ Ent 0 |
| Bauausschuss | 14.06.2023 | | Ja 6/ Nein 1/ Ent 0 |
| Hauptausschuss | 15.06.2023 | | Ja 5/ Nein 2/ Ent 1/ Bef. 0 |
| Ortschaftsrat Uthmöden | 15.06.2023 | mit Änderungen | Ja 3/ Nein 1/ Ent 0/ Bef. 0 |
| Ortschaftsrat Satuelle | 21.06.2023..... | mit Änderungen | Ja 4/ Nein 0/ Ent 0/ Bef. 0 |
| Stadtrat | 22.06.2023..... | von TO abgesetzt | |
| Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten | 06.09.2023 | | |
| Ortschaftsrat Uthmöden | 07.09.2023 | | |
| Bauausschuss | 20.09.2023 | | |
| Ortschaftsrat Satuelle | 20.09.2023 | | |
| Hauptausschuss | 21.09.2023 | | |
| Stadtrat | 28.09.2023 | | |

Anlagen:

- Anlage 1: Leitlinie der Stadt Haldensleben zum umweltverträglichen Ausbau und Gestaltung von Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (Solar-Leitlinie) –
Stand 23.08.2023
- Anlage 2: **Präsentation zum Austausch am 22.08.2023 mit Darstellung der Änderungsanträge**
- Anlage 3: **Artikel Photovoltaik und Biodiversität**
- Anlage 4: **Positionspapier zum Netzausbau**

Beschlussfassung:

Der Stadtrat befürwortet den Ausbau der erneuerbaren Energien gesellschafts-, umwelt- und raumverträglich zu gestalten und beschließt die Anerkennung der Solar-Leitlinie als städtebauliche Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.

**Hieber
Bürgermeister**